

**Bebauungsplan zur Erweiterung der
Carl Leipold GmbH, Wolfach, Schiltacher Straße**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

im Auftrag
der Carl Leipold GmbH

Horben, März 2016

Dipl.-Biol. Hans Ondraczek
Leimiweg 7
79289 Horben

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise.....	2
2	Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung.....	2
3	Vorkommen von planungsrelevanten Arten.....	3
3.1	Ergebnis der Potenzialabschätzung.....	3
3.2	Kartierung.....	4
3.2.1	Methodik der Kartierung.....	4
3.2.2	Ergebnisse der Kartierung.....	5
4	Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben.....	7
5	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen.....	7
6	Fazit.....	10
	Literatur / Quellen.....	10
	Anhang: Beschreibung der Anlage der Zauneidechsen-Ersatzbiotope	

1 Anlass und Vorgehensweise

Die Carl Leipold GmbH plant in den nächsten Jahren eine Erweiterung ihres Betriebs in der Schiltacher Straße, Wolfach, um Gebäude, einen Logistikhof, sowie einen Parkplatz mitsamt Zufahrt. Hierfür wird aktuell ein Bebauungsplan erstellt. Vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung überprüft die Betroffenheit von artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan.

Eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung liegt bereits vor (Ondraczek 2015), die Ergebnisse der Potenzialabschätzung sind in vorliegendes Gutachten eingearbeitet.

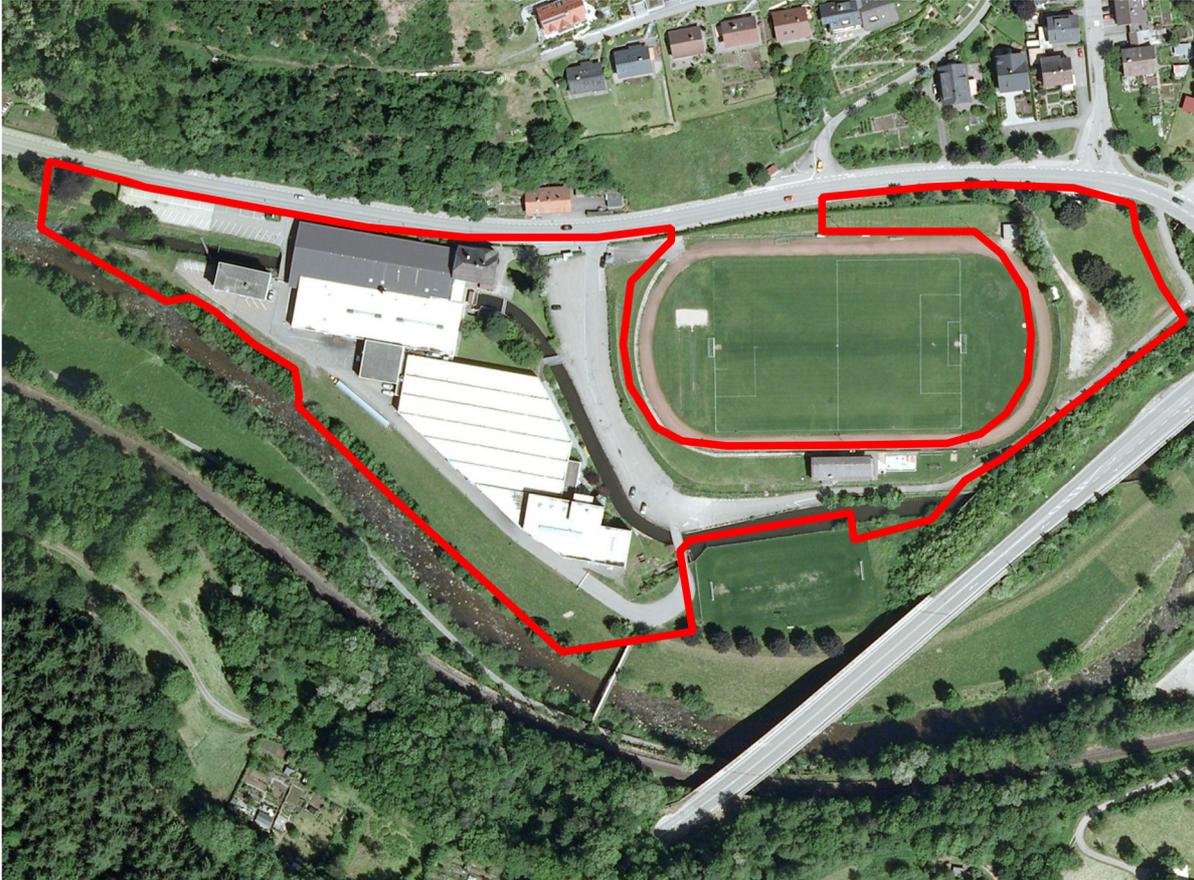
Wie in der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung dargestellt, sind Zauneidechse und Schlingnatter die einzigen beiden Arten, an denen Verbotstatbestände entstehen können. Ein Vorkommen beider Arten wurde im Jahr 2015 untersucht, nur die Zauneidechse konnte nachgewiesen werden.

Vorliegendes Gutachten überprüft die mögliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten - insbesondere der Zauneidechse - nach § 44 (1) BNatSchG.

2 Die Vorhabensfläche und ihre Umgebung

Die Vorhabensfläche liegt an der Schiltacher Straße in Wolfach in Umgebung des Firmengeländes der Carl Leipold GmbH sowie des Sportplatzes. Sie wird eingefasst von Schiltacher Straße, B 294 und Kinzig (s. Karte 1). Die nähere Umgebung der Vorhabensfläche ist mit dem für den Außenbereich von Siedlungen typischen Strukturen ausgestattet. Unmittelbar südlich der Vorhabensfläche fließt die Kinzig.

Durch das Vorhaben werden in Anspruch genommen: Verkehrsflächen, ein Parkplatz, ein junger bis mittelalter Gehölzbestand, Scherrasen, teils auch lückig und auf Böschungen wachsend, sowie eine Ruderalfläche, die aus Verkippung des ehemaligen Gewerbekanal hervorgegangen ist.



Karte 1: Ungefähre Abgrenzung der Abdeckung des Bebauungsplans (rot)

3 Vorkommen von planungsrelevanten Arten

3.1 Ergebnis der Potenzialabschätzung

Als artenschutzrechtlich planungsrelevant werden folgende Arten betrachtet:

- Arten des Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhang I der EU-Vogelschutz-RL (VS-RL)
- streng geschützte Arten nach BNatSchG
- Brutvogelarten der Rote Liste BRD und Baden-Württemberg mit Status 0, 1, 2, 3, R (Südbeck et al. 2009, Hölzinger et al. 2007)

Am 11. April 2015 wurde der Untersuchungsraum (UR) begangen und auf das Potenzial für artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten hin begutachtet. Horste und Baumhöhlen konnten keine nachgewiesen werden.

Die potenziell im UR vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind in Tabelle 1 dargestellt.

Ein Vorkommen planungsrelevanter, holzbewohnender Käfer ist aufgrund vorhergehender Begutachtung auszuschließen (Wurst 2014). Planungsrelevante Arten anderer Gruppen können aufgrund der Struktur des UR nicht vorkommen.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende, artenschutzrechtlich planungsrelevante Arten und deren Schutz und Gefährdung (Schutz: § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt; Gefährdung: RL: * - nicht gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, R - selten, D - Daten defizitär, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) (Kühnel et al. 2009, Meinig et al. 2009, Südbeck et al. 2009, Hölzinger et al. 2007, Laufer 2007, Braun 2003)

		FFH-RL	VS-RL	Schutz	RL BRD	RL BW
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		-	§	V	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		-	§	*	V
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		-	§	*	V
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		-	§	*	V
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Anh. IV		§§	G	G
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Anh. IV		§§	V	V
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Anh. IV		§§	3	3

3.2 Kartierung

3.2.1 Methodik der Kartierung

Da sich Verbotstatbestände an sämtlichen potenziell vorkommenden gehölzbrütenden Vogelarten durch eine Rodung von Gehölzen in den Monaten Oktober bis Februar vermeiden lassen, wurden lediglich Zauneidechse und Schlingnatter sowie die Haselmaus kartiert.

Aufgrund der hohen Vorbelastung der Fläche durch Verkehr und menschliche Aktivität sowie deren Isolation durch die umgebenden Straßen und die Kinzig schien es ausreichend, die Fläche zwischen Schiltacher Straße und Kinzig zu untersuchen (s. Karte 2).

Zauneidechse und Schlingnatter wurden durch 8 dreistündige Begehungen untersucht, 3 Begehungen im April und 5 Begehungen in den Monaten Mai bis August. Die Begehungen fanden statt am 11., 21. und 24. April, am 7. und 23. Mai, 10. Juni und am 13. Juli. Das Wetter war durchweg geeignet, trocken, sonnig und nicht zu heiß.

Am 21. April wurden 4 künstliche Verstecke zum Nachweis der Schlingnatter ausgelegt, 2 in einer Ruderalflur im verkippten Gewerbekanal, 2 am Rande der Hecke östlich des

Sportplatzes (s. Karte 2). Die künstlichen Verstecke wurden bei den folgenden Begehungen auf Schlingnattern kontrolliert.

Ansonsten wurde der UR langsam abgegangen und geeignete Bereiche auf Zauneidechsen und Schlingnattern abgesucht.

Ein Vorkommen der Haselmaus wurde durch Aufhängen und dreimalige Kontrolle (Juni, Juli, August) von 6 Haselmaus Nest Tubes (NHBS) im Gehölz nordöstlich des Sportplatzes (s. Karte 2) untersucht.

3.2.2 Ergebnisse der Kartierung

Die Schlingnatter konnte nicht nachgewiesen werden. Der Negativ-Nachweis verwundert nicht, der UR ist strukturell eher mäßig geeignet und durch Straßen, Kinzig und den ehemaligen Gewerbekanal stark verinselt. Unter den künstlichen Verstecken fand sich lediglich bei 3 Begehungen eine subadulte Blindschleiche.

Die Haselmaus konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Auf ein Vorkommen der potenziell vorkommenden gehölzbrütenden Vogelarten (s. Tab. 1) wurde bei der Reptilienkartierung geachtet. Keine der Arten aus Tab. 1 kommt im UR vor.

Somit ist die einzig vorkommende artenschutzrechtlich planungsrelevante Art die Zauneidechse. Insgesamt gelangen 31 Nachweise von Zauneidechsen, dabei Maxima von jeweils 7 Individuen am 21. April und am 7. Mai (s. Karte 2). Zentren der Zauneidechsen-Vorkommen sind die südexponierte Böschung des Sportplatzes und die Ruderalflur, die aus der Verkipfung des Gewerbekanals hervorgegangen ist (s. Fotos 1 und 2). Die Sportplatz-Böschung wird regelmäßig gemäht. Sie weist stellenweise kleinflächig Offenboden aus. Offenboden gibt es auch reichlich in der Ruderalflur im ehemaligen Bett des Gewerbekanals und ansonsten kaum im UR. Aufgrund des Vorhandenseins von Offenboden scheinen im UR insbesondere diese beiden Bereiche zur Reproduktion der Zauneidechse geeignet. Dazu passt, dass auch nur hier subadulte und juvenile Zauneidechsen gefunden werden konnten (s. Karte 2). Der Gewerbekanal ist erst vor wenigen Jahren verkippt worden. Vermutlich war bis zu diesem Zeitpunkt die Südböschung des Sportplatzes das wesentliche Reproduktionshabitat im UR. Und von hier aus wurden die anderen Bereiche, mehrheitlich das Grünland des Kinzig-Dammes und des Sportplatzrandes, besiedelt. Diese Bereiche sind eher von suboptimaler Habitatqualität. Die Nachweis-Dichte war hier wesentlich geringer, wahrscheinlich eignen sich diese Habitate auch nicht zur Reproduktion.

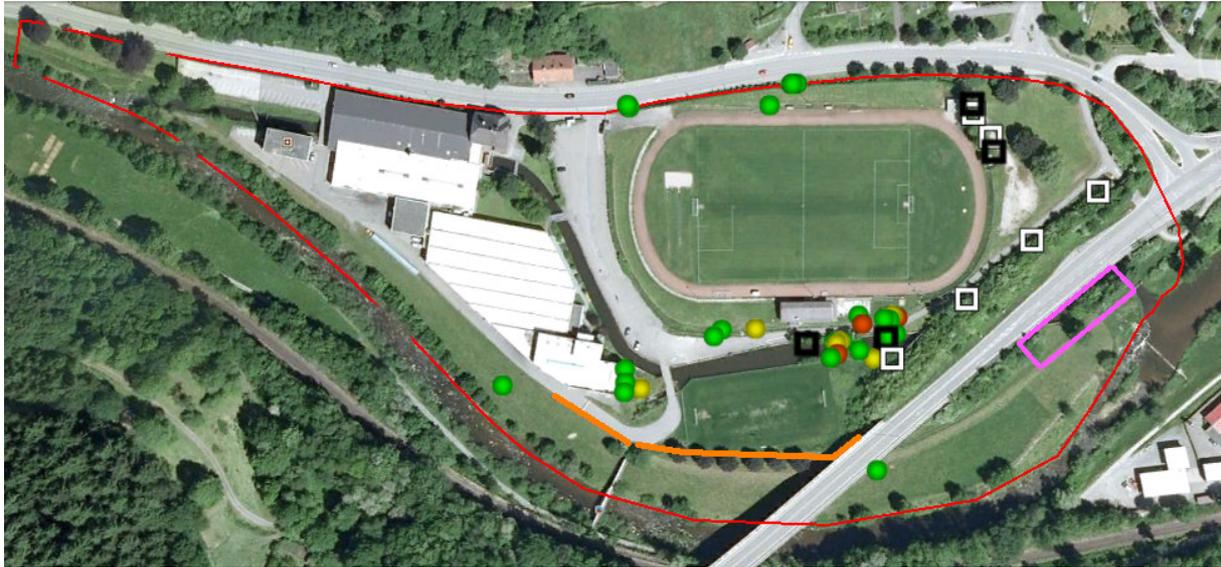
Als dritte Reptilienart konnte im UR die Ringelnatter nachgewiesen werden. Ein Exemplar wurde beim Queren der Kinzig auf Höhe der Langenbach-Mündung beobachtet.



Foto 1: Der verkippte Gewerbekanal - von der Zauneidechse besiedelt ist aktuell insbesondere der Bereich zwischen Erdhügel und Unterführung



Foto 2: Die besten Zauneidechsen-Habitate des UR, vorne die Böschung des verkippten Gewerbekanal, hinten die Sportplatz-Böschung, beide südexponiert



Karte 2: Zauneidechsen-Nachweise im UR, Lage der Ausgleichsfläche (UR - rote Umrandung; Zauneidechse: grün - Adulti, gelb - Subadulti, orange - Juvenes; schwarzes Quadrat - künstliche Verstecke; weißes Quadrat - Haselmaus Nest Tubes; Ausgleichsfläche - lila Umrandung; eventueller Reptilienzaun - orangene Linie)

4 Überprüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch das Vorhaben

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans werden Lebensräume der Zauneidechse überplant. Die Zauneidechse ist eine Art des Anhangs IV, FFH-Richtlinie und damit nach BNatSchG streng geschützt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG dar.

Bei der Bebauung der Fläche würden voraussichtlich Zauneidechsen getötet. Auch dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG dar.

5 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Damit durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, sind folgende Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen durchzuführen:

Maßnahme 1: Ausgleich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse ist im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme auszugleichen. Hierzu wird im UR unmittelbar südöstlich der Bundesstraße B 294 auf Flurstück 632/1 (s. Karte 2 und Foto 3) auf einer Fläche von ca. 800 m² ein Zauneidechsen-Ersatzbiotop hergestellt. Diese Fläche ist aktuell mit Weidelgras und Klee bewachsen, Zauneidechsen konnten bei der Kartierung hier keine festgestellt werden. Auf der Ausgleichsfläche werden 3 Steinhaufen mit Sandkranz sowie 2-3 Totholzstapel errichtet. Eine technische Beschreibung hierzu siehe bitte im Anhang. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt im März 2016.

Der Ersatzbiotop gleicht den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse auf der Vorhabensfläche vollumfänglich aus. Somit kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG durch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse vermieden werden.



Foto 3: Zauneidechsen-Ausgleichsfläche vor Herrichtung des Ersatzbiotops. Im Hintergrund ein Brücken-Bauwerk der Bundesstraße B 294

Maßnahme 2: Umsiedlung der Zauneidechsen zur Vermeidung einer Tötung bei einer Bebauung der Vorhabensfläche

Um eine Tötung von Zauneidechsen bei der Bebauung der Vorhabensfläche zu vermeiden, sind die Zauneidechsen der Vorhabensfläche quantitativ abzufangen und auf die neu erstellte Ausgleichsfläche umzusiedeln. Vor der Umsiedlung ist die Ausgleichsfläche mit Reptilienzaun einzuzäunen um ein spontanes Abwandern der Tiere zu vermeiden. (Im Gegensatz zu der Beschreibung im Anhang wird hierzu ein Reptilienzaun der Firma ACO verwendet.) Die Umsiedlung erfolgt an 15 Terminen à 6 h binnen einer ganzen Aktivitätsperiode von März bis September. Die Zauneidechsen werden vor Aussetzung fotografiert, so dass eine Wiedererkennung bei einer eventuellen Erfolgskontrolle möglich ist. 4 Wochen nach Abschluss der Umsiedlung darf davon ausgegangen werden, dass sich die Zauneidechsen eingelebt haben (vgl. Schneeweiß et al. 2014), der Reptilienzaun wird abgebaut.

Maßnahme 3: Verhinderung weiterer Reproduktion der Zauneidechse auf der Vorhabensfläche

Selbst bei einer Umsiedlung mit hohem Zeitaufwand kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Zauneidechsen der Vorhabensfläche abgefangen und umgesiedelt werden können (vgl. auch BVerwG 2011). Damit die auf der Vorhabensfläche verbleibenden Tiere nicht mehr oder nur möglichst eingeschränkt reproduzieren können, wird empfohlen die Reproduktionshabitate durch geeignete Maßnahmen für die Reproduktion der Zauneidechse untauglich zu machen.

Reproduktionshabitate sind mit Sicherheit der verkippte Gewerbekanal, die Südseite der Südböschung des Sportplatzes sowie eventuell auch der Scherrasen-Gebüsch-Komplex an der Südostspitze des Werksgeländes der Carl Leipold GmbH. Es wird empfohlen, die Südböschung des Sportplatzes und die Südostspitze des Werksgeländes nur noch einschürig Ende August/Anfang September zu mähen. Durch den steten „Hochstand“ der Vegetation während der Fortpflanzungszeit wird der Boden somit ständig mehr oder weniger beschattet und damit für die Reproduktion der Zauneidechse wahrscheinlich weitgehend entwertet. Die Ruderalflur im verkippten Gewerbekanal kann durch Aufbringung von Erde und Ansaat von z.B. Gras für die Reproduktion der Zauneidechse entwertet werden. Die anzusäenden Arten sollten den Boden möglichst gut beschatten. Die Durchführung der Maßnahme ist fakultativ.

Maßnahme 4: Vermeidung der Einwanderung von Zauneidechsen auf die Vorhabensfläche

Es besteht die Möglichkeit die Einwanderung von Zauneidechsen auf die Vorhabensfläche durch das Aufstellen eines Reptilienzauns zu erschweren. Dies scheint insbesondere für den

Süden der Vorhabensfläche sinnvoll (s. Karte 2). Der Zaun wäre spätestens zeitgleich mit dem Abbau des Zaunes um die Ausgleichsfläche aufzustellen. (Der Zaun um die Ausgleichsfläche kann hierfür verwendet werden, wird aber nicht ausreichen.) Der Zaun wäre bis zum Abschluss der Bauarbeiten, also wahrscheinlich über den Zeitraum von mehreren Jahren, instand zu halten. Die Durchführung der Maßnahme ist fakultativ.

6 Fazit

Durch die Erstellung des Bebauungsplans zur Erweiterung der Carl Leipold GmbH und die spätere Bebauung können Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG an der Zauneidechse ausgelöst werden durch:

1. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
2. Tötung von Zauneidechsen

Durch die Erstellung eines Ersatzbiotops kann die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollumfänglich ausgeglichen werden.

Die Tötung von Zauneidechsen kann durch eine Umsiedlung weitestgehend vermieden werden.

Somit entstehen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG.

Literatur / Quellen

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002. - BGBl I 2002 S. 1193, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986).

Braun, M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg (Stand 2001). - In: Braun, M. & Dieterlen, F.: Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: 266-272. Ulmer, Stuttgart.

BVerwG (2011): BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 - 9 A 12.10 - [Ortsumgehung Freiberg]

EGArtSchV - VO (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG L 61 vom 3.3.1997, S. 1, Anhänge zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 vom 14. Mai 2009.

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Berthold, P., Boschert, M. & Mahler, U. (2007): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - LUBW / Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231 - 256.

Laufer, H. (2007): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 3. Fassung, Stand 31.10.1998. - In: Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: 85-92. Ulmer, Stuttgart.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Ondraczek, H. (2015): Bebauungsplan zur Erweiterung der Carl Leipold GmbH, Wolfach, Schiltacher Straße. Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung. - Unveröffentlichtes Gutachten, 8 S.

Schneeweiß, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U. & Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-22.

Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. - Berichte zum Vogelschutz 43: 23-81.

VS-RL - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG.

Wurst, C. (2014): Wolfach, östlich Sportplatz Langenbach - Untersuchungen zur Artengruppe der holzbewohnenden Käfer an 11 Laubbäumen vorgelegt von Claus Wurst, Karlsruhe. Im Auftrag der Stadt Wolfach 10.07.2014.

Für die Richtigkeit:

Hans Ondraczek

Horben, 21. März 2016

Anlegen von Zauneidechsen-Ersatzbiotopen

Anlegen von drei Steinhaufen nach Anweisung Bauleitung.

In Aushubfläche Wackersteine mm 200/400 als Haufen aufschütten, bis Höhe ca. 0,9 m über Grund. Anschütten mit Bollensteine 100/200, Dicke der Umhüllung ca. 0,2 m.

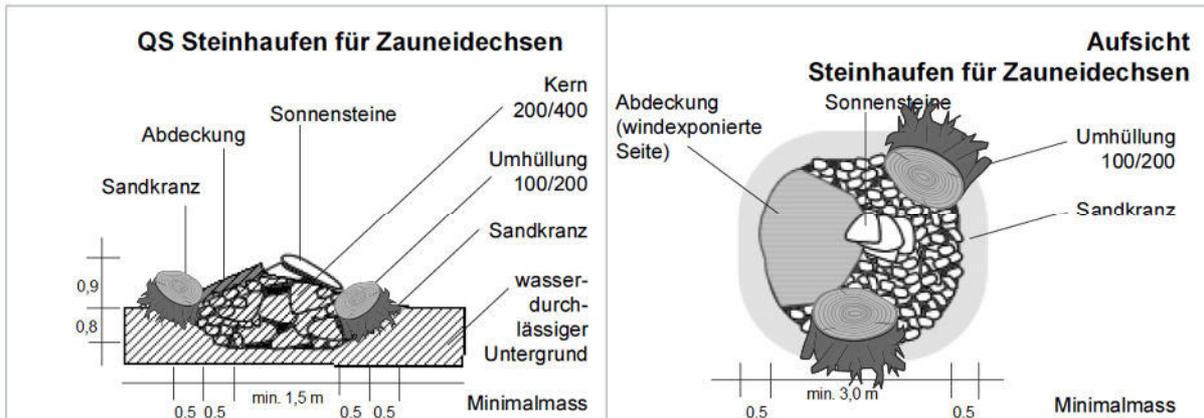
Pro Steinhaufen je 2 Baumstümpfe seitlich einbauen. Baumstümpfe werden bauseits zur Verfügung gestellt.

Sandkranz um Steinhaufen: Sand mm 0/4, Schüttdicke 0,2 m, Kranzbreite ca. 0,5 m.

Steinhaufen einseitig (auf windexponierter Seite) mit Rohboden (Sand-Kies-Gemisch) abdecken (d=0,05m).

Platzieren von ca. 7 plattigen Steinen mm 300-400 je Haufen (dachziegelartig).

Anlegen einer ca. 150 m² Rohbodenfläche aus Sand-Kies-Gemisch mm 0/120 um die Steinhaufen.



Prinzipische Skizze: Querschnitt und Aufsicht auf einen Steinhaufen mit seitlich eingebauten Baumstümpfen (Quelle: VSG / Infodienst Wildbiologie & Ökologie www.bauen-tiere.ch).

Totholzstapel: Totholz als Stapel nach Anweisung Bauleitung aufbauen. 2 bis 3 Stapel, nach Gelände und Material.

Totholz wird bauseits geliefert. 5 Stämme mit 3 bis 5 m Länge, DU 20 bis 50 cm.

Einzäunen der Zielfläche

Liefere eines 100 m langen Folienzauns (Info:

http://www.schweglershop.de/shop/product_info.php?cPath=22&products_id=247)

Der Zaun ist wie im Übersichtsplan (Punkt 7) und gemäß beiliegender Aufbaubeschreibung aufzubauen. Die Folie ist ca. 10-15 cm tief einzugraben.

Übersichtsplan

